

X 6  
293

X 2002 505



1874/4 92823

**Wir** von Gottes Gnaden/  
**Julius Franz**/ Herzog zu  
Sachsen/ Engern und Westphalen/ in einem/ und Wir  
von desselben Gnaden/ **Johann George**/  
Fürst zu Anhalt/ Graff zu Ascanien/ Herr zu Zerbst und  
Bernburg/ für Uns und im Nahmen Herrn **VICTOR**  
**AMADEUS**, Herrn Wilhelms und Herrn  
Carl Wilhelms und dessen sämtliche Herren Brüder / auch  
Unsers Pflege/ Sohns / Herrn Emanuel Sebrechts /  
allerseits Fürsten zu Anhalt am andern Theil / Urkunden  
und bekennen hiermit : ~~Demnach~~ Wir Uns beyderseits  
der zwischen Uns sich enthaltene Bluts-Verwandniß erinnert/  
und Kaysersliche confirmation der zwischen Chur-Sachsen und Uns  
Herzog Julius Franzen/ getroffenen Erb-Verbrüderung nicht  
allein nicht erhalten werden können/ sondern auch durch ein ohnlängst  
von Uns den Fürsten zu Anhalt extrahirtes Kaysersliches Decret alle  
Hoffnung zu solcher confirmation gänzlich benommen worden.

Als haben Wir rahtsam und nöthig befunden / nach Unserer  
hochlöblichen Vorfahren Exempel das Successions-Recht/ so die Ju-  
ra sanguinis einer Linien an der andern Herzogthümern / Fürsten-  
thümern/ Landen und Leuten von Rechts wegen zulegen/vermittelst  
dieses nachstehenden pacti bestomehr zu versichern und auff die bege-  
bende Fälle/ so wol der hinterbliebenden Fürsil. Wittwen und Allo-  
dial-Erben hohes Interesse zuverwahren / als auch von beyderseits  
Landschafften und Unterthanen alles Unheil/so die Ungewißheit der  
Successionen mit sich zu führen pfeget/ abzuwenden.

))

Wir





Wir verordnen diesernach und pacificiren hiermit / wie es zu recht am beständigsten geschehen kan und mag / für Uns / die übrige Fürsten zu Anhalt / Unser und Thro Ed. Erben und Nachkommen beyderley Geschlechtes :

Erstlich / Im Fall Wir Herzog Julius Franz / oder Unsere künfftige Männliche Leibes-Lehns Erben mit Tod abgehē / und also des Alberti [welcher des Bernhardi Electoris Saxonici ältister Sohn gewesen] Linie in und mit Uns oder ihnen über kurz oder lang gar erlöschē solte / Alsdann succediren in Unserem Herzogthumb Sachsen / Engern und Westphalen und allen desselben Regalien / Fürstlichen Würden / Graffen und Herrschafften / Rechten / Gerichten / Zöllen / Geleiten / Ansprüchen und Processen / in Summa allen denen Reichs-Lehen / Landen und Gerechtigkeiten / so Wir als Herzog zu Sachsen / Engern un Westphalen / würcklich besizē / oder vō Rechts wegen und Inhalts der Kayserl. Lehn-Brieffe haben und besizē solten / nichts davon ausgeschlossen / Die obgenannte Unsere Bettern Fürsten zu Anhalt / wie auch Unserer un Ihrer Ed. Männliche Leibes-Lehns-Erben ohne Hinterlassung dergleichen Lehn-Successoren Fürsten zu Anhalt mit Tode abgehen / und also des Henrici als Bernhardi Herzogen und Churfürsten zu Sachsen andern Sohns / Linie in Uns oder ihnen ganz erlöschē würde ; Alsdann succediret in dem Fürstenthumb Anhalt / dem incorporirten freyen Weltlichen Stifft Bernrode / der Graffschafft Müblingen un allen andern Graff- und Herrschafften / Regalien / Würden / Zöllen / Rechten / Ansprüchen un Præntensionen / In Summa allen Unsern und Unserer Herren Bettern Reichs-Lehen und Landen / die Wir iso würcklich besizen oder vermöge der Lehn-Brieffe und von Rechts wegen haben und besizen solten / nichts davon ausgeschlossen / hochgedachter Unser Herz Better / Herzog Julius Franz und Sr. Ed. Fürstl. Leibes Lehn-Erben.

Zum andern / Damit aber gleichwol einer oder der andern Linien hinterbleibende Fürstliche Gemahlinnen und Töchter / Standesmäßig unterhalten / ausgestattet und dergestalt versorget werden möaen / daß Sie der abgehenden Linie es zudancken / und derselben Gedächtniß desto wehrter zu halten Ursach haben / So ist unter Uns ferner abgeredet und beschlossen / daß nicht allein die Wittumen und Leib-Renthe / so ein oder der andere Theil constituiret habē wird / von dem succedirenden Theile denē Fürstlichen Wittwen præstirt und gelieffert /



gelieffert/die unverehlichten Princeßinnen nach des Hauses Her-  
fömen/ausgestattet/und was zur Allodial-Erbſchaft nach Säch-  
ſiſchen Rechten gehöret / ihnen abgefolget/ſondern auch aus dem  
angestammten Lehnen ihnen Zweymal hundert tauſend  
Reichsthaler gezahlet und entrichtet werden ſollen.

**Drittens**/Nicht weniger geloben Wir einander und verspre-  
chen hiermit für Uns und die ſämtlich mit beſchriebene/auch Unſere  
und Ihrer Ed. Erben und Nachförende Herzoge zu Sachſen/En-  
gern und Weſtphalen und Fürſten zu Anhalt hochbetuerlich/daß  
die Landſchaften und Unterthanen bey denen obbedeuteten Eröff-  
nungsfällen in dem Herzogthumb Sachſen un̄ denen darzu gehö-  
rigen Landen/ſo wol als in dem Fürſtenthumb Anhalt und denen  
darzu gehörigen Landen/bey allen ihren Privilegien/Ehren/Statu-  
ten/Gewohnheiten/Rechten und Gerechtigkeiten in Eccleſiaſticis  
& ſecularibus gelaffen und geſchüzet / wie auch der abgegangenen  
Fürſtlichen Linien getreue Miniſtri/ Rätthe / Haupt- und Ambt-  
Leute/Zoll-Einnehmer und alle Bediente von der ſuccedirenden Li-  
nie in Schirm und Schuß genommen/für andern wieder befördert/  
ihrer geleisteten treuen Dienſte wegen wol recompensiret/auch Sie  
wegen rückſtändiger erweißlichen Beſoldung und habender An-  
forderung contentiret werden ſollen.

**Vierdtens**/Dieweil dieſe diſpoſition nur eine erneuerung der  
alten Erb-Verbrüderungen und fürnehmlich wegen der Allodial  
Erbinnen/Wittwen und Unterthanen / auffgerichtet iſt/die Jura  
ſanguinis und Agnationis auch die Succellion einem Fürſtlichen Theil  
in des andern aperirten Landen ohne dem zulegen; So wollen Wir  
die allergnädigſte Käyſerliche Confirmation noch zur Zeit hierüber  
zu ſuchen anſtehen/jedoch die rechte bequeme Gelegenheit / ſie zu  
erbitten/ergreifen / und unſere Fürſtliche Erben und Interellen-  
ten dadurch deſtomehr zu verſichern beſſen ſeyn./Zmittelſt aber  
ein ſolches expedient beſinnen und zu Wercke richten / dadurch der  
andern Linie die Poſſellion auff den Eröffnungſ- Fall vermehret un̄  
andern Häuſern/ſo darnach aspiriren möchten/die Gelegenheit da-  
zu zugelingen/ſo viel an uns iſt/benommen werde.

**Fünfftens**/Wollen Wir auch ein ander überall getreulich mei-  
nen/ein Theil des andern Aufnehmen und Wolfahrt fördern/ein-  
ander in allen Fürfallen- und Angelegenheiten am Käyſerlich-  
Chur- und Fürſtlichen Höfen/auch bey Reichs-Tagen und Con-



venten/und wo es sonsten die Nohtdurfft erfordert/ Freund- Vetterlich und in geheim assistiren und alles thun und fürkehren was getreuē Stam- und Bluts-Verwandten Vettern gegen einander zu thun und fürzukehren/ wol anstehet und gebühret. Zu dessen Beuhrkundigung haben Wir **Julius Franz** / Herzog zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ und Wir **Johann George** / Fürst zu Anhalt / für Uns und im Rahmen aller übrigen Fürsten zu Anhalt / [damit die Sache noch unter wenigen und desto geheimer bleibe] diese erneuerte Erb-Vereinigung und inserirte Disposition mit Unser eigenhändigen Unterschrift und auffgedruckten Fürstl. Siegel bestärcket/ Wir auch der Fürst zu Anhalt/ darbeneben versprochen/ daß so bald des Herrn Vettern Herzogen zu Sachsen Ed. denen andern regierenden Fürsten zu Anhalt / es zu offenbahren belieben werden/ deroselben Unterschrift und Siegel hinzugehan / oder doch dero Dienst- und Freund- Vetterliche Genehmhaltung und danckbahre approbation Sr. Ed. verschafft und eingehändiget werden solle. Alles treulich / Fürstlich und sonder Gefehrde.

Geschehen und gegeben zu Wien am 15. Martij / im Jahr nach **GHXJSTJ** Geburth 1678.

(L.S.)

**Julius Franz** /  
Herzog zu Sachsen.

(L.S.)

**Johann George** /  
Fürst zu Anhalt.



1678

X 6  
293

X 2002 505



**W**ir

Sachsen/ Engern  
von desselben Gnade  
Fürst zu Anhalt/ C  
Bernburg/ für Uns  
**A M A D E L**  
Carl Wilhelms u  
Unsers Pflege/ Sol  
allerseits Fürsten zu  
und bekennen hierm  
der zwischen Uns sich  
und Kayserliche confu  
Herzog Julius Fra  
allein nicht erhalten w  
von Uns den Fürsten z  
Hoffnung zu solcher co  
Als haben Wir  
hochlöblichen Vorfa  
ra sanguinis einer Ein  
thümern/ Landen und  
dieses nachstehenden  
bende Fälle/ so wol d  
dial-Erben hohes Int  
Landschafften und Un  
Successionen mit sich



Gnaden/  
Herzog zu  
n/ und Wir  
George/  
zu Zerbst und  
**I C T O R**  
und Herrn  
Brüder / auch  
Vobrechts /  
/ Uhrkunden  
ns-beyderseits  
idniß erinnert/  
achsen und Uns  
rüderung nicht  
ch ein ohnlängst  
ches Decret alle  
en worden.  
t / nach Unserer  
Recht/ so die Ju  
nern / Fürsten  
egen/vermittelst  
nd auff die bege  
ittwen und Allo  
von beyderseits  
Ungewißheit der

Wir

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

A. d. Bibliothek  
des Thüring.-Sächs.  
Geschichtsvereins.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)